

# Satzung

## Vorwort

Schon im 19. Jahrhundert war die Häselriether Kirmes immer ein dörflicher und gesellschaftlicher Höhepunkt im Kalenderjahr.

Nach 29-jähriger Unterbrechung fand 2005 und 2006 wieder eine Kirmes in Häselrieth statt. Der „Kirmesverein Häselrieth“ e.V. ist ein Zusammenschluss von Bürgern und Jugendlichen, die an der traditionellen Durchführung und Weiterführung der Häselriether Kirmes interessiert sind.

## § 1 Name und Sitz des Vereins/ Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

**„KIRMESVEREIN HÄSELRIETH“**

Er hat seinen Sitz in Häselrieth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

In seiner Vereinssymbolik führt er zwei gekreuzte Spieße mit jeweils einem Schleifchen, sowie einem Zylinderhut und einer Gießkanne.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Traditionspflege und Erhaltung des dörflichen Zusammenhalts. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Punkte verwirklicht:

- Pflege der traditionellen Kirmes
- Durchführung, Organisation und Teilnahme an der Kirmes und angegliederten Veranstaltungen
- Förderung des traditionellen Bewusstseins bei Kindern und Jugendlichen als sinnvolle Freizeitgestaltung
- Auf- und Ausbau von Verbindungen zu regionalen und überregionalen Vereinen

Aufstellung der Kirmesgesellschaft:

- unverheiratete Personen als Kirmespaare ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
- zwei verheiratete Männer aus Häselrieth als Spießträger
- ein unverheirateter Gießerträger und ein unverheirateter Krug- und Kassenträger ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
- Oberplotzer/in der Kirmesgesellschaft Häselrieth sollte aus Häselrieth kommen
- des Weiteren wird die Anzahl der Kirmespaare auf mindestens 5 und maximal 15 festgelegt, eines davon hat das Amt des Oberplotzerpaares inne

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Mitglied des „Kirmesverein Häselrieth“ e.V. können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren sollten das 6. Lebensjahr vollendet haben und bedürfen grundsätzlich der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand über eine vorläufige Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- das zur Verfügung stehende Vereinseigentum zu nutzen
- einen Mitgliedsausweis zu erhalten
- in den Mitgliedsversammlungen seine Meinung zu äußern, Vorschläge zu unterbreiten und zu Problemen Stellung zu nehmen
- gegen Maßnahmen verantwortlicher Mitglieder bzw. gegen es erlassene Disziplinarmaßnahmen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde einzulegen
- Ehrenmitglieder haben im Vorstand eine beratende Stimme

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung zu kennen und entsprechend dieser Festlegungen zu handeln, mit Vereinseigentum sorgsam umzugehen und dieses vor Schädigung sowie vor Verlust zu schützen
- die gültigen Rechtsvorschriften und Bestimmungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu kennen und einzuhalten
- sich im Umgang mit anderen Vereinsmitgliedern kameradschaftlich, fair und gesellig, sowie im Umgang mit Menschen human zu verhalten
- auf Festlegungen des Vorstandes, in zumutbarem Umfang, Tätigkeiten zu übernehmen. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Schädigung von Vereinseigentum, von Eigentum eines Vereinsmitgliedes sowie von Fremden Eigentum das durch den Kirmesverein genutzt wird, ist der oder die Schadensverursacher in vollem Umfang ersatzpflichtig.

#### **§ 6 Erziehungsmaßnahmen**

Bei Verstößen gegen die Satzung bzw. gegen geltendes Recht sowie gegen die gesellschaftlichen Grundsätze können folgende Erziehungsmaßnahmen angewendet werden:

- befristeter Ausschluss für den Betroffenen
- Funktionsentzug

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein und bei Verlust der Geschäftsfähigkeit der natürlichen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Brief gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, sowie wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages bzw. sonstiger finanzieller Verpflichtungen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem entsprechenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle noch ausstehende Beträge in voller Höhe zu begleichen und jegliches Eigentum des Vereins an diesen herauszugeben.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Beitragsart und deren Höhe werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind bis spätestens 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu erbringen/leisten.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- erweiterter Vorstand

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zulässig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung
- Ernennung besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- weitere Beschlussfassung zur Gestaltung des Vereinslebens

Mindestens zweimal im Jahr sollen ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, von denen die zweite, möglichst im 4. Quartal, als Jahreshauptversammlung durchgeführt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, können jedoch auch vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50 % der Mitglieder anwesend, so kann zum nächst möglichen Zeitpunkt eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst und sind für alle Mitglieder verbindlich. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins und die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r
- stellvertr. Vorsitzende/r
- Kassenführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrage der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich vor durch Beschluss für besondere Aufwendungen eine gleichwertige Entschädigung zu leisten. Er hat nicht das Recht auch die Vereinsmitglieder zu verpflichten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorstand
- b.) dem Kinderkirmesbeauftragten
- c.) dem Öffentlichkeitsbeauftragten
- d.) dem Arbeitsverteilungsbeauftragten
- e.) dem Schriftführer

## **§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

## **§ 13 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt, ihre Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassensführende, werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gilt der Kandidat, der die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Ausfall von Vorstandsmitgliedern rücken die Nachfolgekandidaten, entsprechend der Wahlliste, nach.

## **§ 14 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend nötig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

## **§ 15 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer sind im Protokoll namentlich zu nennen.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Bei Neuwahlen beantragen die Rechnungsprüfer, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins oder einem von ihm eingesetzten Gremiums angehören. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt, ihre Wiederwahl ist möglich.

## **§ 17 Haftung**

Der Kirmesverein haftet nicht für Schäden und Verluste am Eigentum seiner Mitglieder und Gäste.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Kirchgemeinde Häselrieth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des dörflichen Lebens im Sinne der Kirmes zu verwenden hat. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidator mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.